Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (Anlage 3).

(2) Den Ortschaften steht im Rahmen der Ermessensausübung ein Wahlrecht zu, ob ein Ortsvorsteher oder ein Ortschaftsrat zu wählen ist. Liegt bis zum Zeitpunkt der Berufung des Wahlleiters kein Beschluss des Ortschaftsrates vor, ist ein Ortschaftsrat zu wählen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaften beträgt bei Neuwahlen:

bis 499 Einwohner	- 5 Mitglieder
500 bis 999 Einwohner	- 7 Mitglieder
ab 1000 Einwohner	- 9 Mitglieder

Entscheidend für die Anzahl der Mitglieder ist die maßgebende Einwohnerzahl gemäß § 158 KVG LSA.

§ 20
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt insbesondere in den in § 84 (2) KVG LSA benannten Angelegenheiten.

(2) Die Anhörung findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Hauptverwaltungsbeamte die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung, an den Hauptverwaltungsbeamten, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(3) Den Ortschaften werden gemäß § 84 (3) KVG LSA und unter Bezugnahme auf die Eingliederungsverträge folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
3. Fortführung der Ortschronik,
4. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 €,
5. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über dem Bereich der Ortschaft hinausgeht,
6. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
7. Nutzungen in den Mehrzweckgebäuden,
8. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen